

Auszug aus dem Stadtratsbeschluss vom 9. März 2005 über die Departementsgliederung und –aufgaben (StRB DGA), Änderungen

[...]

Art. 12 Fachstelle für Gleichstellung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	
a)	Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellung) in allen Lebensbereichen und in der Stadtverwaltung Zürich
b)	Vermittlung in Streitfällen betreffend Gleichstellung zwischen Privaten sowie städtischen Angestellten und der Stadtverwaltung (Ombudsaufgaben)
c)	Anspruch auf Konsultation und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Geschäften sowie personal und besoldungsrechtlichen Erlassen und Massnahmen, die (un)mittelbar die Gleichstellung betreffen
d)	Entwicklung und Durchführung von gleichstellungsfördernden Projekten, Konzeption und Durchführung eines frauen- und gleichstellungsfördernden Bildungsangebots für das städtische Personal
e)	Beratung von Einzelpersonen, Gruppierungen, Institutionen, Verbänden und privater Stellen sowie städtischen Angestellten und Projektgruppen, Begleitung von Departementen und Dienstabteilungen in Fragen der Frauenförderung und Gleichstellung
f)	Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit zur Gleichstellung und regelmässige Berichterstattung zum Stand der Gleichstellung in der Stadt Zürich und in der Stadtverwaltung
g)	Zusammenarbeit mit Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie mit Institutionen und Verbänden
h)	Führen einer Bibliothek

[...]